

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Rapperswil

vom 10. Juni 2022

(Stand 1. Januar 2023)

Die Einwohnergemeinde Rapperswil erlässt gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (SAR 371.112) folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement:

Sprachliche Gleichbehandlung

In diesem Reglement werden Begriffe verwendet, die unabhängig vom Geschlecht einer Person und von Stellen einer Organisation sind. Wo sinnvoll, wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechtergruppen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

I.	Behörden und Verwaltung.....	1
	§ 1 – Gemeinderat	1
	§ 2 – Bestattungsamt.....	1
	§ 3 – Bereich Bau, Planung und Umwelt.....	1
	§ 4 – Friedhofgärtner	2
II.	Bestattungen.....	2
	§ 5 – Meldung eines Todesfalls	2
	§ 6 – Überführung der Verstorbenen in den Aufbahrungsraum.....	2
	§ 7 – Art der Bestattung	2
	§ 8 – Anordnung und Zeitpunkt einer Bestattung	3
	§ 9 – Kremation, Urnenbeisetzung.....	3
	§ 10 – Form der Bestattung	3
	§ 11 – Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen	3
	§ 12 – Totgeburten.....	4
	§ 13 – Kostentragung.....	4
III.	Friedhof.....	5
	§ 14 – Friedhof.....	5
IV.	Gräber.....	6
	§ 15 – Grabarten.....	6
	§ 16 – Grabesruhe	7
	§ 17 – Grabräumung.....	7
V.	Grabmäler.....	7
	§ 18 – Grabkreuz	7
	§ 19 – Allgemeines	7

§ 20 – Zeitpunkt der Aufstellung	8
§ 21 – Werkstoffe, Bearbeitung	8
§ 22 – Masse	8
§ 23 – Ausnahmen.....	9
§ 24 – Urnenwand.....	9
VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	10
§ 25 – Allgemeine Bestimmungen.....	10
§ 26 – Bepflanzung der Reihengräber	10
§ 27 – Urnenwand, Gemeinschaftsgrab.....	10
VII. Gebühren.....	11
§ 28 – Gebühren.....	11
VIII. Schlussbestimmungen.....	11
§ 29 – Ausnahmen.....	11
§ 30 – Haftung	11
§ 31 – Schadenersatz	11
§ 32 – Übertretungen	11
§ 33 – Einsprachen	12
§ 34 – Inkrafttreten.....	12
IX. Anhang	13

I. Behörden und Verwaltung

§ 1 – Gemeinderat

1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2 Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage.

3 Für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage können Verträge mit Privaten abgeschlossen werden.

§ 2 – Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- Entgegennahme der Bestattungsanmeldung
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Anordnung der Kremation und die Festlegung des Bestattungstermins
- Bewilligung zur Bestattung
- Bewilligung, Verlängerung und Entscheid über die vorzeitige Räumung von Familiengräbern
- Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung
- Erteilung der Bewilligung für die Benützung des Aufbahrungsraumes

§ 3 – Bereich Bau, Planung und Umwelt

Dem Bereich Bau, Planung und Umwelt obliegen:

- die Organisation und Überwachung des Unterhalts und der Gestaltung des Friedhofes in Absprache mit dem Friedhofgärtner und der Gemeindeganzlei,

- die Bewilligung von Grabmalprojekten,
- die erstmalige Aufforderung zur Umsetzung der Vorschriften resp. die Anordnung zur Beseitigung vorschriftswidriger Vorkehrungen,
- die Aufbereitung und Anzeige von ordentlichen Grabräumungen.

§ 4 – Friedhofgärtner

1 Der Friedhofgärtner führt das Gräberverzeichnis, richtet die Gräber her und überwacht die Bestattungen. Er sorgt für Ordnung auf dem Friedhof.

2 Der Friedhofgärtner arbeitet im Auftragsverhältnis der Gemeinde. Er untersteht dem Bereichsleiter Bau, Planung und Umwelt. Die Aufgaben des Friedhofgärtners sind im Leistungsauftrag umschrieben.

II. Bestattungen

§ 5 – Meldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall von Einwohnern inner- und ausserhalb der Gemeinde ist von den Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, dem Bestattungsamt innert 48 Stunden zu melden.

§ 6 – Überführung der Verstorbenen in den Aufbahrungsraum

Eine allfällige Überführung der verstorbenen Person in den Aufbahrungsraum soll innert nützlicher Zeit vorgenommen werden. Die Formalitäten sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen.

§ 7 – Art der Bestattung

1 Für die Art der Bestattung ist vorab der Wunsch des Verstorbenen und in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen zu berücksichtigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

2 Auf dem Friedhof Rapperswil sind nur Erd- und Urnenbestattung zulässig.

§ 8 – Anordnung und Zeitpunkt einer Bestattung

1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt stattfinden.

2 Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das Bestattungsamt im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung bzw. der Meldung des Zivilstandsamtes ist und der Leichnam freigegeben worden ist.

3 Bestattungen auf dem Friedhof Rapperswil mit anschliessender Abdankung in der reformierten Kirche finden ordentlicherweise um 13.30 Uhr statt. Bestattungen ohne anschliessende Abdankung in der reformierten Kirche können zu abweichenden Zeiten stattfinden. Das Bestattungsamt setzt den Bestattungstermin in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern bzw. den örtlichen Religionsgemeinschaften fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 9 – Kremation, Urnenbeisetzung

1 Die Kremation wird vom Bestattungsamt nach Absprache mit dem Krematorium angeordnet.

2 Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt die Beisetzung der Urne sowie deren vorgängige Überführung auf den Friedhof.

§ 10 – Form der Bestattung

1 Über die Gestaltung der Abdankung entscheiden unter Vorbehalt allfälliger Anordnungen des Verstorbenen und des Bestattungsamtes die nächsten Angehörigen zusammen mit den für die Durchführung der Abdankung beauftragten Personen.

§ 11 – Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Rapperswil
- b) Mit Bewilligung des Bestattungsamtes:

- Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche eine besondere Beziehung (langjähriger früherer Wohnsitz, Bürgerrecht, besondere Verdienste o.ä.) zur Gemeinde Rapperswil hatten
- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber

Die Kosten werden nach Gebührentarif verrechnet; siehe Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement.

§ 12 – Totgeburten

Totgeburten werden in der Regel im Spital eingeäschert. Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten im Grab von Angehörigen, im Gemeinschaftsgrab oder im Falle einer Erdbestattung in einem Kindergrab beigesetzt werden

§ 13 – Kostentragung

1 Für die verstorbenen Einwohner von Rapperswil übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:

- die amtlichen Bekanntmachungen
- Fr. 400.- der Kosten für Sarg und Einsargen
- die einmalige Überführung der Leiche innerhalb des Kantons Aargau, vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum in Rapperswil oder in das Krematorium in Aarau (Kosten für Überführungsfahrten ausserhalb der Aargauer Kantonsgrenzen werden nicht übernommen.)
- die Benützung des Aufbahrungsraumes in Rapperswil
- die Kosten der Kremation inkl. Urne
- die Beisetzung der Leiche oder Urne auf dem Friedhof Rapperswil
- die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes auf dem Friedhof Rapperswil
- ein beschriftetes Grabkreuz (Ausnahme Urnenwand und Gemeinschaftsgrab sowie bei Bestattung auf einem bestehenden Grab)

2 Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

Kostentragung bei Mittellosigkeit und Insolvenz

4 Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde.

5 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, kommt subsidiär die Gemeinde am letzten zivilrechtlichen Wohnsitz der verstorbenen Person für die Kosten einer schicklichen Bestattung auf.

6 Die Kosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- Kosten Bestattungsinstitut (einfacher Kremationssarg, Transport)
- Kremationskosten (Kremation, einfache Urne)
- Aufwendungen des Friedhofgärtners
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

III. Friedhof

§ 14 – Friedhof

1 Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

2 Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Ablegen von Abfall und Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter,
- das Befahren mit Velos, Skateboards und dergleichen sowie Motorfahrzeugen (ausgenommen Dienstfahrzeuge).

3 Massgebend für die Anordnung der Bestattungen und der Reihenfolge der Belegungen der Gräber ist der Friedhofplan.

4 Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesundheitsgesetzes sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

IV. Gräber

§ 15 – Grabarten

1 Für die Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

1) Reihengräber (Erd- und Urnenbestattung)

- Für Erdbestattungen Erwachsener und Jugendlicher über 6 Jahre
- Für Erdbestattungen von Kindern bis zum 6. Lebensjahr (inkl. Totgeburten)
- Für Urnengräber Erwachsener und Kinder (inkl. Totgeburten)

In einem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung stattfinden. Eine Ausnahme bilden Erdbestattungen von Totgeburten. Es ist gestattet, nach einer Erdbestattung noch eine Urne beizusetzen.

In einem Urnengrab dürfen höchstens 3 Urnen beigesetzt werden (Ausnahme Urnenwand).

2) Urnenwand

- Urnenbeisetzung Erwachsener und Kinder

Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt.

3) Gemeinschaftsgrab

- Urnenbeisetzung ohne Namensnennung

2 Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial (z.B. Holzurnen), das die Verwesung beziehungsweise den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

§ 16 – Grabesruhe

1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Sie erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 17 – Grabräumung

1 Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan publiziert und auf dem Friedhof angeschlagen. Nach Möglichkeit werden Angehörige schriftlich informiert unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über verbliebene Gegenstände.

2 Bei Aufhebung des Grabfeldes besteht kein Anspruch darauf, eine ordentlich oder nachträglich beigesetzte Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

3 Weitergehende Leistungen des Friedhofgärtners im Zusammenhang mit Grabräumungen sind kostenpflichtig.

V. Grabmäler

§ 18 – Grabkreuz

1 Jedes neue Grab (ausgenommen Urnenwand und Gemeinschaftsgrab) erhält ein von der Gemeinde geliefertes Kreuz bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

2 Bei Zweitbeisetzungen in Reihengräbern wird kein Grabkreuz gesetzt. In diesem Fall ist das vorhandene Grabmal rasch möglichst anzupassen.

§ 19 – Allgemeines

1 Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

2 Beim Gemeinschaftsgrab sind keine Grabmäler oder Inschriften erlaubt.

§ 20 – Zeitpunkt der Aufstellung

1 Grabmäler dürfen erst nach ausreichender Setzung des Bodens errichtet werden.

2 Den Zeitpunkt des Aufstellens der Grabmäler haben die Ersteller mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

§ 21 – Werkstoffe, Bearbeitung

Über Werkstoffe, Bearbeitung, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler gelten nachstehende Richtlinien:

Werkstoffe:

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind empfohlen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Grabmäler aus Kunststoff sind nicht gestattet.

Bearbeitung:

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Schriften und Schmuck:

- a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.
- b) Der Ersteller kann seitlich auf das Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Fotografien mit einer Maximalgrösse von 12 cm x 12 cm sind zulässig.

§ 22 – Masse

Bei den nachstehend aufgeführten Massen handelt es sich um Maximalangaben für Reihengräber (Erdbestattungen und Urnen):

Erdbestattung	Max. Höhe/Länge	Max. Breite
stehend	110 cm	55 cm
liegend	50 cm	50 cm
Kindergrab		
stehend	60 cm	40 cm
liegend	35 cm	40 cm
Urnengrab		
stehend	90 cm	55 cm
liegend	45 cm	50 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die Höhenmasse sind ab Grabeinfassung zu rechnen.

§ 23 – Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbedingungen der §§ 21 und 22 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

§ 24 – Urnenwand

1 Die Schrifftafeln bei der Urnenwand werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann in einheitlicher Ausführung beschriftet.

2 Die Kosten für die Inschrift und die Bepflanzung werden nach Gebührentarif verrechnet, siehe Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement.

VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 25 – Allgemeine Bestimmungen

1 Künstliche Blumen und Pflanzen sind nicht erlaubt.

2 Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Pflanzen und Blumen zu entfernen. Gegenstände (z.B. Pflanzenkörbe, Töpfe, etc.) werden maximal zwei Monate aufbewahrt.

§ 26 – Bepflanzung der Reihengräber

1 Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu erhalten.

2 Das Anlegen von Steinmosaiken sowie das Bestreuen der Grabplätze mit Marmorstücken, Kies oder anderen Steinarten ist erlaubt.

3 Pflanzungen, welche das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind untersagt. Die Bepflanzung darf die Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und muss in der Breite innerhalb des Grabes bleiben. Die Gemeinde kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung durch den Friedhofgärtner beseitigen lassen.

4 Die Abfälle sind in den aufgestellten Körben getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Unrat zu entsorgen.

5 Bei mangelhafter Instandhaltung der Grabmäler und der Anpflanzungen werden die Angehörigen aufgefordert, für Abhilfe zu sorgen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen dem Friedhofgärtner in Auftrag gegeben.

6 Verwaiste Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.

§ 27 – Urnenwand, Gemeinschaftsgrab

1 Bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

2 Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck dürfen während vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofgärtner berechtigt, diese zu entfernen.

3 Bei der Urnenwand dürfen Schnittblumen, kleine Pflanzen- und Blumenarrangements (max. 30 x 30 cm) sowie kleine Gegenstände wie Laternen, Kerzen und symbolische Gegenstände (max. 20 cm hoch) aufgestellt werden.

VII. Gebühren

§ 28 – Gebühren

Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement zusammengefasst und geregelt. Der Gemeinderat ist berechtigt, die im Anhang festgelegten Gebühren bedarfsgerecht anzupassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 – Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat beschlossen werden.

§ 30 – Haftung

Die Einwohnergemeinde Rapperswil übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

§ 31 – Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

§ 32 – Übertretungen

1 Unterlassungen oder vorschriftswidrige Vorkehrungen werden nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten der Fehlbaren korrigiert.

2 Übertretungen von Vorschriften des Friedhofreglements können durch den Gemeinderat mit einer Busse geahndet werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 33 – Einsprachen

1 Allfällige Einsprachen gegen Anordnungen des Bestattungsamtes, des Bereichs Bau, Planung und Umwelt sowie des Friedhofgärtners sind an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprache ist innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat, Poststrasse 4, 5102 Rapperswil, einzureichen. Die Erklärung hat kurze Angaben über die Gründe und einen Antrag zu enthalten, wie der Gemeinderat entscheiden soll.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 34 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Erlasse, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Juni 1983.

Rapperswil, 18. Juli 2022

GEMEINDERAT RUPPERSWIL

Mirjam Tinner

Gemeindeammann

Marco Landert

Gemeindeschreiber

IX. Anhang

Es werden folgende Gebührenansätze beschlossen:

Leistung	Für Einwohner	Für Auswärtige
Nutzung des Aufbahrungsraumes beim Friedhof Rapperswil	kostenlos	Fr. 50.00 pro Tag
Grabplatzgebühren (einmalig für ganze Grabesruhezeit):		
Erdbestattungsgrab	kostenlos	Fr. 1'500.00
Urnenreihengrab	kostenlos	Fr. 1'000.00
Kindergrab	kostenlos	Fr. 300.00
Gemeinschaftsgrab (ohne Namensinschrift)	kostenlos	Fr. 600.00
Urnenwandgrab (inkl. Namensinschrift)	Fr. 2'500.00	Fr. 3'000.00
Bestattungskosten:		
Leistungen Friedhofgärtner	kostenlos	Nach Aufwand (im Rahmen der geltenden Ansätze / Pauschalen)
Urnentransport durch Friedhofgärtner (Krematorium-Friedhof)	Nach Aufwand (im Rahmen der geltenden Ansätze / Pauschalen)	Nach Aufwand (im Rahmen der geltenden Ansätze / Pauschalen)
Grabkreuz für neues Reihengrab (prov. Grabmal)	kostenlos	Nach Aufwand (im Rahmen der geltenden Ansätze / Pauschalen)